

# Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (Armeorganisation, AO)

vom 18. März 2016 (Stand am 1. Januar 2018)

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995<sup>1</sup>  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. September 2014<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1** Sollbestand der Armee

<sup>1</sup> Die Armee verfügt über einen Sollbestand von 100 000 und einen Effektivbestand von höchstens 140 000 Militärdienstpflichtigen.

<sup>2</sup> Nicht zum Soll- und Effektivbestand der Armee zählen:

- a. die Rekruten;
- b. die Angehörigen des Kompetenzzentrums Sport der Armee, der Militärjustiz, des Rotkreuzdienstes, der Stäbe des Bundesrates und der Betriebsdetachements der Kantone;
- c. die Angehörigen der Armee, die weder in Formationen eingeteilt sind noch im Zivilschutz oder in anderen Bereichen des Sicherheitsverbundes Schweiz verwendet werden;
- d. Durchdiener, die ihre Ausbildungsdienstpflicht erfüllt haben;
- e. der Personalbestand der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone.

## **Art. 2** Gliederung der Armee

Die Armee gliedert sich in:

- a. den Chef der Armee, unterstützt durch den Armeestab;
- b. das Kommando Operationen, einschliesslich:
  1. des militärischen Nachrichtendienstes,
  2. des Heeres, einschliesslich dreier mechanisierter Brigaden und des Kommandos Spezialkräfte,
  3. vier Territorialdivisionen,
  4. des Kommandos Militärpolizei,

AS 2017 2303

<sup>1</sup> SR 510.10

<sup>2</sup> BBl 2014 6955

5. der Luftwaffe, einschliesslich des Kommandos Einsatz Luftwaffe sowie einer Luftwaffenausbildungs- und –trainingsbrigade,
6. Kompetenzzentrum SWISSINT;
- c. das Unterstützungskommando, einschliesslich:
  1. der Logistikkbasis der Armee, einschliesslich einer Logistikbrigade und des Bereichs Sanität,
  2. der Führungsunterstützungsbasis, einschliesslich der Führungsunterstützungsbrigade;
- d. das Kommando Ausbildung, einschliesslich:
  1. der höheren Kaderausbildung,
  2. fünf Lehrverbänden,
  3. des Personellen der Armee.

### **Art. 3** Militärjustiz und Stäbe des Bundesrates

<sup>1</sup> Die Militärjustiz und die Stäbe des Bundesrates unterstehen nicht der Befehlsgewalt der Armee.

<sup>2</sup> Die Angehörigen der Militärjustiz und der Stäbe des Bundesrates haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen der Armee.

### **Art. 4** Zuständigkeiten des Bundesrates

<sup>1</sup> Der Bundesrat legt im Rahmen der Gliederung der Armee die Strukturen fest.

<sup>2</sup> Er legt in diesem Rahmen insbesondere die Truppengattungen, Dienstzweige und Berufsformationen der Armee fest und regelt Aufgaben, Organisation, Ausbildung und Aufgebot seiner Stäbe.

<sup>3</sup> Er achtet auf einen angemessenen Anteil der Milizangehörigen sowie der Sprachgemeinschaften auf den höheren Kommandostellen.

### **Art. 5** Zuständigkeiten des VBS

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) regelt im Rahmen der Strukturen die Detailorganisation.

<sup>2</sup> Es regelt den Ausgleich der Bestände zwischen den Formationen der Armee.

<sup>3</sup> Es sorgt dafür, dass die Stellungspflichtigen in angemessene Funktionen eingeteilt werden.

### **Art. 6** Übergangsbestimmung

Der Bundesrat führt nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Neuordnung der Armee schrittweise ein. Er regelt für eine Übergangsperiode von längstens fünf Jahren insbesondere:

- a. die Überführung der einzelnen Truppenverbände in die neue Armeeeorganisation;

- b. die im Zusammenhang mit der Überführung notwendigen Umteilungen und Neueinteilungen;
- c. die Gliederung der Armee.

**Art. 7**           Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Armeeorganisation vom 4. Oktober 2002<sup>3</sup> wird aufgehoben.

**Art. 8**           Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Änderung vom 18. März 2016<sup>4</sup> des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 in Kraft.

<sup>3</sup> [AS 2003 4027, 2004 5047 Ziff. III, 2007 2971, 2009 3131 Ziff. III 6921 Ziff. I 6]  
<sup>4</sup> AS 2017 2297. Tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

